



STADT AHAUS

Satzung der Stadt Ahaus über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Innenstadt - (Sanierungssatzung - Innenstadt -)

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
20. Juni 2002		

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:
14. Juli 2010	26. Juli 2010	26. Juli 2010	§ 1, § 2
23. Juni 2021	06. Juli 2021	07. Juli 2021	§1(2), Anlage

**Satzung
der Stadt Ahaus über die förmliche Festlegung des Sanierungsge-
biets
- Innenstadt –
(Sanierungssatzung – Innenstadt-)**

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

(1) Die Stadt Ahaus beabsichtigt, in dem in Absatz 2 beschriebenen Gebiet eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen.

(2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsreichs werden, entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, neu gefasst.

**§ 2
Sanierungsverfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften in den §§ 152 bis 156 BauGB sowie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB finden keine Anwendung (§ 142 (4) BauGB).

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 143 (1) Satz 4 BauGB)

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 23. Juni 2021 die 2. Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Innenstadt - (Sanierungssatzung - Innenstadt -) beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung des Marienplatzes, der Parkdecks Domhof sowie des Schlosses, bestehend aus der Schlossinsel, der Vorburg und dem Schlossgarten

Hinweise:

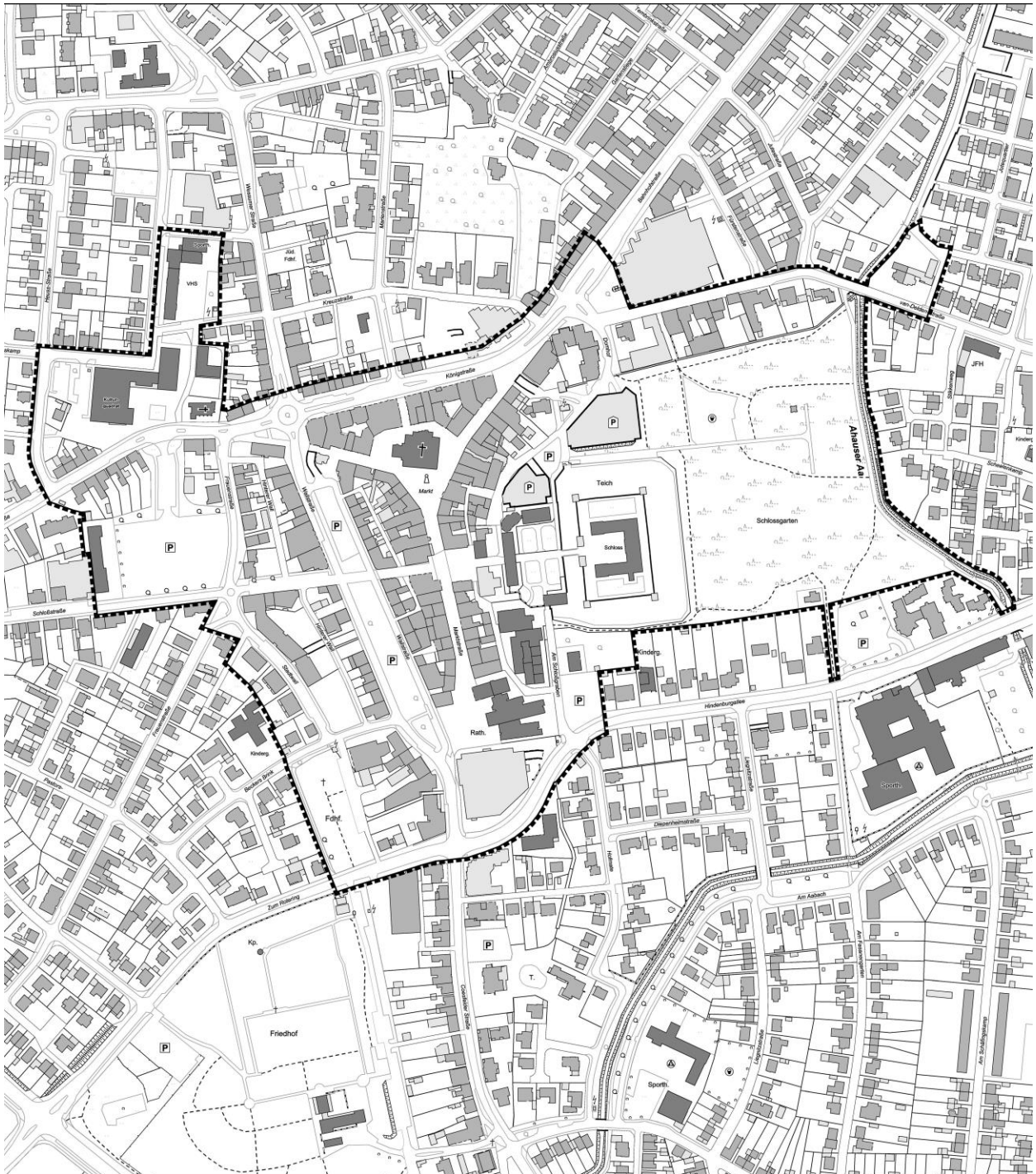
- (1) Das Sanierungsgebiet liegt zwischen den Straßen Hindenburgallee, Zum Rotering, Beckers Brink, Frauenstraße, Schloßstraße, Heussstraße, Bernsmannskamp, Vagedesstraße, Windmühlentor, Wessumer Straße, Königstraße, Bahnhofstraße, Van Delden Straße sowie der Ahauser Aa entlang des Schloßgarten und des Fußweges entlang des Schloßgarten rückwärtig der Hindenburgallee. Die Grenzen des Sanierungsgebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.
- (2) Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Innenstadt - (Sanierungssatzung - Innenstadt -) wird im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
- (3) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.

- (4) Die Sanierungssatzung - Innenstadt - in der Fassung der 2. Änderung kann ergänzend im Internet über den Link https://www.o-sp.de/ahaus/stadtplanung/index_satzungen.php aufgerufen werden.

Ahaus, den 01.07.2021
gez. Karola Voß
Bürgermeisterin

Abbildung 1: Lageplan zu § 1 (2) Sanierungssatzung Innenstadt



Quelle: Kreis Borken, ABK, eigene Darstellung